

Staatsanwaltschaft Mosbach

Staatsanwaltschaft Mosbach, Hauptstraße 87-89, 74821 Mosbach

Herrn

Bernd Michael Uhl

Datum 07.11.2022/beim

Name Frau

Durchwahl Tel. 06261-87 288

Fax. 06261-87 437

Aktenzeichen 13 UJs 3050/22

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, zum Nachteil von Herrn Bernd Michael Uhl,

wegen Strafvereitelung

Sehr geehrter Herr Uhl,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 07.11.2022 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Der Anzeigeerstatter stellt Strafanzeige gegen unbekannte Mitarbeiter der BRD-Strafermittlungsbehörden, die es ab 1949 unterlassen haben, Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Muthesius u.a. einzuleiten.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend offenkundig nicht der Fall.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte aus der Anzeigenvorlage, die einen Anfangsverdacht gegen eine konkrete noch lebende Person begründen würden. Der Tod eines Beschuldigten stellt

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Mosbach unter dem Menüpunkt "Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Hauptstraße 87-89 - 74821 Mosbach

Behindertenparkplatz: Hof Hauptstraße 87-89 Parkplatz: Hauptstraße/Ecke Sulzbacherstraße

Verkehrsanbindung: Bundesstraßen 27 und 37, Stadtbahn

Telefon: 06261-87-0 Telefax: 06261-87 437 Poststelle@stamosbach.justiz.bwl.de Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen Sprechzeiten: (allgem.) nach Vereinbarung

indes ein unüberwindbares Verfahrenshindernis dar.

Die Verjährungsfrist beträgt zudem für den Vorwurf der Strafvereitelung (§ 258 StGB) fünf Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr.4 StGB). Insoweit bestünde zusätzlich das Verfahrenshindernis der Strafverfolgungsverjährung.

Gemäß Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit der Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.